

Friedhofsgebührensatzung des Marktes Obergünzburg

Vom 11. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Obergünzburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Obergünzburg unterhält den Friedhof als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Einrichtung erhebt der Markt Obergünzburg folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Leichenhausgebühren (§ 6)
3. Bestattungsgebühren (§ 7)
4. Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder einem Urnenplatz erwirbt.
- b) der Bestattungspflichtige nach der Bestattungsverordnung (BestV)
- c) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- d) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld Vorausleistung

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ 10 und 11 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 6), die Bestattungsgebühren (§ 7) sowie die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Marktkasse zu entrichten.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 1 Jahr und 1 Grabplatz

a) für Reihengräber

- für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 22,20 €
- für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr 27,60 €

b) für Familiengräber

- mit nebeneinanderliegenden Grabplätzen 33,60 €
- für Familiengräber als Tiefgräber 39,00 €

c) für Urnengräber nach §§ 12, 12a der Friedhofssatzung

11,40 €

d) für Urnennischengräber

33,60 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für mindestens 5 Jahre möglich. Hierbei wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes sind die Gebühren zu berechnen, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes oder der Verlängerung gelten.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal, unabhängig von der Dauer der Nutzung, 150,00 Euro.

§ 7

Grabmachen, Umbettungen

1. Öffnen und Schließen eines Grabes:

Kindergräber (bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	432,00 Euro
Normalgräber Erwachsene (ab vollendetem 5. Lebensjahr)	864,00 Euro
Tiefgräber	972,00 Euro
Umbettungen Erdgräber	1.620,00 Euro
Urnenerdgräber	216,00 Euro
Umbettungen Urnenerdgräber	324,00 Euro

2. Benutzung eines Kompressors (nur bei Anfall) pro Stunde 151,00 Euro

3. Benutzung der vom Markt errichteten Grabsteinfundamente

a) für Reihengräber	0,80 m breit 1,80 Euro pro Jahr
b) für Familiengräber als Tiefgrab	1,00 m breit 2,10 Euro pro Jahr
c) für Familiengräber mit 2 nebeneinanderliegenden Grabplätzen	1,80 m breit 3,30 Euro pro Jahr

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Auflösung eines Urnennischengrabes und Übergabe in Sammelgrab pro Urne | 35,00 € |
| 2. Bereitstellung einer Urnennischenabdeckplatte
bei Neuerwerb eines 2er Urnennischengrabes | 65,00 € |
| bei Neuerwerb eines 4er Urnennischengrabes | 125,00 € |
| 3. Umschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten | 20,00 € |
| 4. Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht besonders vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. | |

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2013, geändert mit Satzung vom 03.11.2015, außer Kraft.

Obergünzburg, den 11. Oktober 2017


Lars Leveringhaus
Erster Bürgermeister

